

Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Lorch mit Anlagen

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, den §§ 2, 9 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Lorch am 26.11.2020 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lorch mit der entsprechenden Gebührenordnung beschlossen:

I. Teil: Benutzungsordnung

§ 1

Kindertageseinrichtungen/Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Lorch betreibt in eigener Trägerschaft Kindertagesstätten (im folgenden „Einrichtung“ genannt) im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen und trägt hierfür die pädagogische und wirtschaftliche Verantwortung.
Für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Für den Betrieb der Einrichtungen der Stadt Lorch sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen maßgebend.
- (3) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2-6 KiTaG sind Einrichtungen mit Regelgruppen, altersgemischten Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten bzw. Ganztagesbetreuung und Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten bzw. Ganztagesbetreuung.

§ 2

Aufnahme

- (1) In die Einrichtungen werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, deren Sorgeberechtigte in der Stadt Lorch ihren Hauptwohnsitz haben, soweit die erforderlichen Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz erfolgt zentral über die Stadtverwaltung über das Anmeldeportal „LITTLE BIRD“ im Anmeldezeitraum von Januar bis Februar.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Stadtverwaltung Lorch im Rahmen der von ihr erlassenen Aufnahmebestimmungen und festgelegten Grundsätzen. Die Aufnahmekriterien sind aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtlich.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform.

§ 3

Ziele und Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen und soziales Verhalten in der Gemeinschaft zu erproben sowie die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.
- (2) Die Erziehung in der Einrichtung soll auf die unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 4

Elternbeirat

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten werden durch jährlich für jede Einrichtung zu wählende Elternbeiräte an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Sie unterstützen beratend die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, mit dem pädagogischen Personal der Einrichtung konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle der Kinder zusammenzuarbeiten. Es ist daher notwendig, an den Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Nähere Regelungen hierzu enthalten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG.

§ 5

Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Träger legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in der Einrichtung fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die Leitung der Einrichtung die Aufnahme der Kinder.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, nach Vorlage eines Nachweises der Masernimpfung nach dem Masernschutzgesetz sowie nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages durch die Eltern/Sorgeberechtigten.
- (4) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden (§ 4 KiTaG). Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als sechs Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (6) Die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Kontaktdaten der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 6

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Eltern/Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger.
- (2) Die Eltern/Sorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Der Träger kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. In diesen Fällen endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des Kindergartenjahres.
- (4) Die Stadt Lorch kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
Kündigungsgründe können u. a. sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung enthaltenen Pflichten der Eltern/Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) die Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
 - e) Fälle des § 1 Abs. 5 dieser Satzung.
 - f) Kinder, die durch ihre Verhaltensweise den Rahmen und die Möglichkeiten des pädagogischen Auftrags bzw. Konzepts der Einrichtung übersteigen und eine starke Belastung und Gefährdung anderer Kinder und der Belegschaft verursachen, können ebenfalls auf Dauer vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Mit dem Wegzug bzw. der Verlegung des Hauptwohnsitzes aus der Stadt Lorch endet der Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung der Stadt Lorch.

§ 7

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Schließzeiten und Ferien

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppenleitung oder die Leitung der Einrichtung zu benachrichtigen.

- (4) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach den vereinbarten Öffnungszeiten; diese werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- (5) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördliche Anordnungen, Fortbildungen des Personals, Fachkräftemangel, pädagogische Tage, betriebliche Mängel an der Einrichtung etc.. Die Eltern/Sorgeberechtigten werden hiervon zeitnah unterrichtet. Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung einer Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn eine Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (6) Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten wieder abzuholen.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (7) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung und ggf. Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.

§ 8 Aufsicht

- (1) Den Personen, die in der Einrichtung erzieherisch tätig sind, obliegt während der Öffnungszeiten der Einrichtung die Aufsichtspflicht und Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das erzieherisch tätige Personal auf dem Gelände der Einrichtung und endet bei Abholung mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. an eine mit der Abholung beauftragte Person. Haben die Eltern/Sorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung an der Grundstücksgrenze.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern/Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkrankungen dürfen die Kinder bis zur vollständigen Genesung die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt nicht bei leichten und für andere Kinder ungefährlichen Erkrankungen (z.B. leichte Erkältungskrankheiten) sowie bei chronischen Erkrankungen, die dem Besuch der Einrichtung nicht entgegenstehen (z. B. Allergien).

- (2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Augen-, Haut- oder Darmkrankheiten etc.) ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle bis zur vollständigen Genesung ausgeschlossen.
- (3) Vor Wiederaufnahme des Kindes -insbesondere in den Fällen des Absatzes 2- kann die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung von der Leitung der Einrichtung gefordert werden.
- (4) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Einrichtung werden die Eltern/Sorgeberechtigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergl.).
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

II. Teil: Gebührenordnung

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Lorch erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung.
- (3) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichtet. Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren sind aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich. Sie richten sich nach der gewählten Betreuungsform und den gebuchten Betreuungszeiten und werden unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse gestaffelt. Die Staffelung erfolgt nach der Anzahl der Kinder einer Familie. Als Kinder einer Familie gelten alle im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 4, ist dies der Stadtverwaltung baldmöglichst anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühren werden dann ab dem auf den Eintritt der Änderung folgenden Kalendermonat neu festgesetzt.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden für einen Kalendermonat erhoben. Für den Monat August werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (7) Die Benutzungsgebühren sind von Beginn des Monats an, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, und in der Folgezeit jeweils zu Beginn des Monats vom Gebührenschuldner zu entrichten.
- (8) Beginnt das Benutzungsverhältnis erst ab dem 15. eines Kalendermonats, so wird für diesen Monat die hälftige Monatsgebühr erhoben.
Gleiches gilt für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder bei einem Wechsel der Betreuungsform bis zum einschließlich 14. eines Kalendermonats.
- (9) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen zu entrichten.

III. Teil: Datenschutz, Inkrafttreten

§ 12 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche oder zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Eltern/Sorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Eltern/Sorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern/Sorgeberechtigten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Lorch mit Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Die bis dahin geltende Benutzungsordnung und Gebührenordnung ist ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Lorch, 03.12.2020

gez.
Funk, Bürgermeisterin

Aufnahmekriterien für die Betreuung in einer Kindertagesstätte

Die Stadt Lorch setzt einen zentralen Anmeldezeitraum an, welcher öffentlich bekannt gegeben wird. Kinder, die bis zum Ende dieses Zeitraumes angemeldet werden, haben Vorrang vor Kindern, welche zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet werden.

Im Interesse eines geordneten Kindergartenablaufs bitten wir Sie, ihr Kind jeweils zu Beginn eines Kalendermonats oder zur Monatsmitte anzumelden.

Bei der Vergabe der Betreuungsplätze in einer Lorcher Kindertageseinrichtung werden nachstehend genannte Prioritäten berücksichtigt:

1. Alter des anzumeldenden Kindes

Ältere Kinder haben vor jüngeren Kindern Vorrang. Der Vorrang bezieht sich auf die Vergabe aller verfügbaren Betreuungsplätze, nicht auf die Vergabe innerhalb einer einzelnen Einrichtung.

2. Geschwisterkinder

Vorrangig aufgenommen werden Geschwisterkinder, deren ältere Geschwister zeitgleich mit ihnen in der Einrichtung sind.

Grundsätzlich besteht bei der Aufnahme von Geschwisterkindern kein Anspruch auf die Aufnahme in dieselbe Gruppe, in welcher das ältere Kind betreut wird.

3. Wohnortnähe zum Kindergarten

Kinder, deren Wohnort näher zur gewünschten Betreuungseinrichtung liegen, werden vorrangig berücksichtigt.

4. Wunscheinrichtung

Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Platz in einer favorisierten Einrichtung.

Kinder alleinerziehender Erziehungsberechtigter, die zudem einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen, haben generell Vorrang.

Für einen Ganztagesbetreuungsplatz ist ein Arbeitgebernachweis erforderlich.

Die Anmeldung in einer anderen Kindertagesstätte zur Überbrückung einer Wartefrist, bis das Kind in der Wunscheinrichtung aufgenommen werden kann, ist nicht möglich.

Wird ein Platzangebot oder eine Platzreservierung abgelehnt, wird der Platz weitervergeben. Das Kind rückt bei erneuter Vormerkung in der abgelehnten Einrichtung an das Ende der Vergabeliste.

Bei begründeten familiären Härte- oder Notfällen behält sich die Verwaltung die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes vor.

Aufgenommen werden vorrangig Kinder, welche mit Hauptwohnsitz in Lorch oder in den Teilorten gemeldet sind. Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Gesamtstadt Lorch können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten in einer Lorcher Kindertagesstätte aufgenommen werden.

Hinweis: Unter alleinerziehend werden Personen verstanden, welche nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung sorgen.